ANTRAG (ZWEITWOHNUNGEN)
Bad Hindelang PLUS BÜRGER 2027

1. Angaben zur Person

Die nachfolgenden Felder bitte in Blockschrift ausfüllen und am Schalter der Tourist Information abgeben:

Vorname	Nachname	
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Ort	Autokennzeichen (max. 2)
E-Mail		Telefon/Mobilnummer

Für Familien- und Alleinerziehenden-Pakete bitte die Angaben zu weiteren Personen auf der nachfolgenden Seite ausfüllen.

2. Bad Hindelang PLUS BÜRGER Pakete

Bitte kreuzen Sie nachfolgend das gewünschte Paket an:

Paket	Kind/Jugend	Erwachsene	Alleinerziehende	Familien
MOBIL	☐ 79 €	☐ 129 €	☐ 199 €	☐ 329 €
MOBIL/BERG	☐ 135 €	☐ 235 €	☐ 369 €	☐ 609 €
MOBIL/BERG/BADEN	☐ 319 €	☐ 489 €	☐ 789 €	☐ 1.279 €

3. Hinweise zur Ausstellung und Nutzung

- Bad Hindelang PLUS BÜRGER richtet sich an Personen mit Zweitwohnungen im Gemeindegebiet des Marktes Bad Hindelang, welche nach der Kurbeitragssatzung dauerbeitragspflichtig sind.
- Bad Hindelang PLUS BÜRGER wird nur personalisiert ausgegeben, d.h. der Allgäu-Walser-Pass wird mit dem Vor- und Nachnamen sowie mit einer Alterskennzeichnung des Inhabers ausgegeben. Bad Hindelang PLUS BÜRGER kann nur persönlich in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis genutzt werden und ist nicht übertragbar.
- Als Kind bzw. Jugendliche gelten zum Zeitpunkt der Antragstellung nur Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Kinder-/Jugendpakete werden ab 01. Dezember 2026 nur an Kinder und Jugendliche bis einschließlich Jahrgang 2012 ausgegeben. Der Jahrgang erhöht sich jeweils zum 01.12. eines Jahres um 1.
- Die Bad Hindelang PLUS BÜRGER-Pakete haben jeweils eine Gültigkeit von 365 Tagen ab dem Tag der Ausgabe. Nach Ablauf kann das Paket erneut erworben werden. Für die Nutzung gilt das jeweils zum Tag der Aufbuchung aktuelle Leistungsverzeichnis.
- Für die Ausstellung der Parkkarte muss die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) vorgelegt werden (Kopie reicht aus).
- **Für die Ausstellung der Pässe ist eine Bearbeitungszeit von 4-6 Werktagen nach Antragseingang einzuplanen.** Der Antragsteller wird per E-Mail informiert und kann seinen Pass in der Tourist Information Bad Hindelang während der Öffnungszeiten abholen. Bitte bringen Sie zur Abholung Ihren Personalausweis oder eine entsprechende Vollmacht mit.
- Zur Nutzung von Bad Hindelang PLUS BÜRGER ist keine Chipkarte erforderlich, kann jedoch gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Karte optional bestellt werden.
- ☐ Hiermit bestelle ich optionale Chipkarten für eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Karte.

4. Erklärungen des Bestellers

1. **Verbindliche Bestellung:** Hiermit bestelle ich verbindlich Bad Hindelang PLUS BÜRGER.
2. **Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen**: Mit den Nutzungsbedingungen zum Allgäu-Walser-Pass sowie zu Bad Hindelang PLUS BÜRGER, die mir ausgehändigt wurden, erkläre ich mich als Inhalt des Nutzungsvertrages und als Regelung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Leistungspartner einverstanden. Von den Hinweisen und Bestimmungen zur betrügerischen Leistungserschleichung und der vertragswidrigen Nutzung von Leistungen habe ich Kenntnis genommen.
3. **Datenschutzrechtliche Zustimmung:** Ich bin damit einverstanden, dass die obigen Daten sowie die anonymisierten Nutzungsdaten zu statistischen Zwecken, ausschließlich von der Allgäu-Walser-Service GmbH und Bad Hindelang gespeichert und genutzt werden können. Ich stimme der Weitergabe meines Namens und des Geburtsdatums an die Leistungspartner zur Prüfung der Nutzungsberechtigung zu. Mir ist bekannt, dass diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen werden kann.
4. **Die vorstehenden Erklärungen gebe ich, bei Minderjährigen als gesetzlicher Vertreter, ansonsten in Vollmacht meines gesetzlichen Partners ab, dessen entsprechende Bevollmächtigung hierzu ich ausdrücklich versichere.**

_____ _____

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers
(bei Minderjährigen die des/der Erziehungsberechtigten)

5. Angaben zu weiteren Personen

Die nachfolgenden Felder sind **nur** bei der Beantragung von Familien- und Alleinerziehenden-Paketen auszufüllen. Bei Einzelpaketen **muss pro Person ein eigener Antrag** ausgefüllt werden. Bitte in Blockschrift ausfüllen:

Herr/Frau	Nachname	Vorname
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Ort/Land	
E-Mail		Telefon/Mobilnummer

Herr/Frau	Nachname	Vorname
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Ort/Land	
E-Mail		Telefon/Mobilnummer

Herr/Frau	Nachname	Vorname
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Ort/Land	
E-Mail		Telefon/Mobilnummer

Herr/Frau	Nachname	Vorname
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Ort/Land	
E-Mail		Telefon/Mobilnummer

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR BAD HINDELANG PLUS BÜRGER

Sehr geehrte Einwohner und Zweitwohnungsbesitzer,
mit den Leistungsangeboten von Bad Hindelang PLUS BÜRGER, nachstehend **„BHPB"** abgekürzt, werden Ihnen Leistungen und Vorteile geboten, um die Freizeitangebote in Bad Hindelang für Sie attraktiver zu gestalten. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen vor der Bestellung von Bad Hindelang PLUS BÜRGER bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

1. Grundlagen, Beteiligte, Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen

1.1. Herausgeber von **BHPB** und Vertragspartner des Nutzungsvertrags mit dem Passinhaber ist die **Marktgemeinde Bad Hindelang, nachfolgend „MBH", welche BHPB** herausgibt. **BHPB** ist ein Mehrzweck-Gutschein im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

1.2. Leistungspartner im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis von BHPB als Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.

1.3. Diese Nutzungsbedingungen regeln sowohl die Bedingungen für die Nutzung von BHPB selbst, als auch - insoweit in Ergänzung zu den gegebenenfalls durch die mit dem Passinhaber zu treffenden Vereinbarungen - das Vertrags- und Leistungsverhältnis mit dem Leistungspartner.

2. Rechtsgrundlagen, Stellung der MBH und der Leistungspartner

2.1. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Passinhaber und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und, soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder allgemeinen Liefer- oder Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf dasjenige Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

2.2. Durch die Ausgabe von BHPB entsteht bezüglich der Leistungen kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Passinhaber und der MBH. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Vergnügungsleistung ist gegenüber dem Passinhaber ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht die MBH verpflichtet, es sei denn es handelt sich um Leistungen der MBH selbst.

2.3. Weder die MBH noch die beteiligten Leistungspartner erbringen im Rahmen von BHPB die Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis als vertragliche, insbesondere touristische Hauptleistungen im Sinne eines Pauschalreisevertrags. Die MBH und die Leistungspartner haben demgemäß in Bezug auf die Leistungen nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die MBH und die Leistungspartner haben gleichfalls nicht die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen.

3. Abschluss des Nutzungsvertrags und Ausgabe

3.1. Die Ausgabe von BHPB erfolgt ausschließlich durch die MBH. Der Besteller hat hierzu entweder den entsprechenden Antrag auf Erwerb von BHPB an die MBH ausgefüllt und unterschrieben auf den dazu ausgeschriebenen Übermittlungswegen zu übermitteln, oder meldet sich im Allgäu-Walser-Pass-System mit einem Benutzerkonto an, um BHPB dort zu erwerben.

3.2. Die Bearbeitung des Antrags oder die Freischaltung des Benutzerkontos für die Online-Bestellung ist nur möglich, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet an die MBH übermittelt wird und der Besteller zuvor sein Einverständnis mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen erklärt.

3.3. Mit dem Antrag oder der Online-Bestellung bietet der Nutzungsberechtigte der MBH den Abschluss des Nutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen verbindlich an. Bei Minderjährigen kann Vertragspartner nur ein gesetzlicher Vertreter sein, nicht der Minderjährige selbst.

3.4. Der Nutzungsvertrag kommt mit dem Zugang von BHPB (physisch als Karte mit aufgedrucktem QR-Code oder elektronisch als QR-Code in der Allgäu-Walser-App) beim Leistungsberechtigten, spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu Stande.

3.5. Leistungsberechtigte sind ausschließlich Einwohner mit Erstwohnsitz in der Marktgemeinde Bad Hindelang, Besitzer von Zweitwohnungen und deren Familienangehörige in der Marktgemeinde, sowie Mitarbeiter von im Gemeindegebiet von Bad Hindelang ansässigen Unternehmen. Die Entscheidung, ob eine Leistungsberechtigung aufgrund eines Erstwohnsitzes, als Zweitwohnungsbesitzer oder als Mitarbeiter eines Unternehmens besteht, liegt ausschließlich bei der MBH.

3.6. Bezüglich der Voraussetzungen für den Erwerb und die Inanspruchnahme der Leistungen von BHPB gilt:

3.7. Die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung, also ein Erstwohnsitz in der Marktgemeinde Bad Hindelang, der Besitz einer Zweitwohnung oder ein festes Arbeitsverhältnis bei einem in Bad Hindelang ansässigen Unternehmen müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Erwerb von BHPB und für die gesamte Laufzeit des Pakets bestehen.

3.8. Beim Erstwohnsitz ist hierfür die tatsächliche Eintragung im Einwohnermelderegister, beim Besitz einer Zweitwohnung die Meldung aller Bewohner im Steueramt sowie die Entrichtung des pauschalierten Jahreskurbeitrages und bei einem Arbeitsverhältnis der gültige Arbeitsvertrag maßgeblich.

3.9. Bei der Leistungsberechtigung aufgrund eines Erstwohnsitzes ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen, dass der Erstwohnsitz vom Passinhaber in der Marktgemeinde auch tatsächlich unterhalten wird, d.h. der Passinhaber dort objektiv und nach den Gesamtumständen des Wohnsitzes und der Lebensführung seinen Lebensmittelpunkt unterhält.

3.10. Die Berechtigung zur Nutzung von BHPB endet, ohne dass es einer Kündigung durch die MBH bedarf mit dem Wegfall der vorstehenden Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung.

3.11. Die Leistungen, welche BHPB gewährt, können nur vom Passinhaber selbst in Anspruch genommen werden, ausgenommen, soweit die jeweilige Leistungsbeschreibung eine Leistung oder eine Vergünstigung ausdrücklich auch Angehörigen oder Begleitpersonen des Passinhabers gewährt.

3.12. Eine Übertragung von BHPB selbst auf andere Personen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Leistungsberechtigte im Sinne von Ziffer 3.6. oder um sonstige Personen handelt, insbesondere auch die Übertragung auf Ehegatten, Familienangehörige und Gäste und andere Zweitwohnungsbesitzer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3.13. Dem Passinhaber ist gleichfalls untersagt, mit BHPB erworbene Leistungen oder Vergünstigungen in irgendeiner Form auf dritte Personen zu übertragen, die Inanspruchnahme der Leistungen durch diese zu dulden, diese zu ermöglichen oder in irgendeiner sonstigen Weise an der Inanspruchnahme solcher Leistungen durch Dritte mitzuwirken.

3.14. Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 3.7. und 3.8. berechtigen die MBH zur sofortigen fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages, zum Einzug einer Karte bzw. Deaktivierung des QR-Codes sowie die Leistungspartner zur Leistungsverweigerung der Leistungen.

4. Art und Umfang der Leistungen, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des Passinhabers von der Inanspruchnahme der Leistungen

4.1. Mit der Aushändigung von BHPB erhält der Passinhaber die Berechtigung zur Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen der Leistungspartner. Art und Umfang der Leistungen für den Passinhaber ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Ausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Passinhaber zusammen mit der Ausgabe bzw. Buchung bekannt gegeben wird.

4.2. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen verpflichtet.

4.3. Die Erbringung der Leistungen steht außerdem unter dem Vorbehalt saisonaler, durch Witterungsumstände, technischer Störungen bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten, behördlicher Maßnahmen und Anordnungen und Kapazitätseinschränkungen oder aus anderen gleich gelagerten sachlichen Gründen bedingten Ausfällen, zeitweisen und dauernden Schließungen und vorübergehender Zutrittsverweigerungen.

4.4. Die MBH kann Passinhaber und sonstige Leistungsberechtigte von der Leistung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z. B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Inanspruchnahme der Leistung eine Gefährdung des Passinhabers oder Leistungsberechtigten, dritter Personen oder von Personal oder Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Passinhaber/Leistungsberechtigte im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Umfang vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

4.5. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach 4.2. oder 4.3. oder eines berechtigten Ausschlusses nach 4.4. bestehen keine Ansprüche des Passinhabers / Leistungsberechtigten.

5. Verwendung von BHPB, Obliegenheiten und Haftung des Passinhabers

5.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Passinhaber verpflichtet, das Original seines Passes vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.

5.2. Der Passinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Passinhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

5.3. Bei Defekt, Diebstahl oder Verlust der optionalen Karte ist der Passinhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der MBH zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.

5.4. Der Passinhaber haftet gegenüber der MBH und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung durch ihn selbst oder durch Dritte.

5.5. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die MBH und die Leistungspartner berechtigt, die optionale Karte ersatzlos einzubehalten und den Pass zu deaktivieren.

5.6. Es obliegt dem Passinhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

5.7. Alternative Streitschlichtung

5.8. Die MBH und die am System teilnehmenden Leistungspartner nehmen derzeit nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die MBH und/oder die Leistungspartner verpflichtend würde, wird der Passnutzer hierüber in geeigneter Form informiert.

6. Betrügerische Leistungserschleichung und gesetzwidrige oder vertragswidrige Nutzung von BHPB und der BHPB-Leistungen

A. Hinweise

6.1. Die nachfolgenden Hinweise und Regelungen betreffen betrügerische Leistungserschleichungen, sowie eine gesetzwidrige oder vertragswidrige Inanspruchnahme der Leistungen von BHPB.

6.2. Betrügerische Leistungserschleichungen im Sinne dieser Hinweise und der Regelungen unter B. sind insbesondere und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

a) eine Nutzung, die von anderen Personen als von Passinhabern von **BHPB** ermöglicht, vorgenommen oder geduldet wird

b) den elektronisch übergebenen QR-Code oder andersartige Vertragsunterlagen bzw. Berechtigungsausweise in irgendeiner Form zu ergänzen, zu ändern oder zu kopieren, weiterzugeben, zu vervielfältigen

c) vertraglich nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigten dritten Personen (insoweit auch Familienangehörigen, Partnern oder sonstigen Dritten) die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn der Inhaber des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen nicht beabsichtigt, diese allgemein oder im Einzelfall selbst zu nutzen,

d) QR-Codes bzw. Vertragsunterlagen von **BHPB** anderer Personen zu nutzen, und zwar auch dann, wenn diese selbst nicht beabsichtigten, ihren QR-Code allgemein oder im Einzelfall zu nutzen,

e) im Rahmen der Nutzung des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, welche zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung des Inhabers von **BHPB** oder dritter Personen führen können, insoweit insbesondere eine Weiterreichung (Zurückreichung) des elektronischen Geräts bzw. des Ausdrucks nach Passieren einer Kontrolleinrichtung,

f) unwahre Angaben über angeblich versehentlich gelöschte oder angeblich anderweitig nicht mehr nutzbare elektronische QR-Codes oder eines angeblich abhandengekommenen oder zerstörten Papierausdrucks, um eine Ersatzausstellung zu erlangen.

6.3. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 265A StGB Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel **oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung** in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar

Die Leistungen von BHPB sind „Veranstaltungen und Einrichtungen" im Sinne dieser Vorschrift.

---

§ 263 StGB Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Die in Ziffer 6.2. aufgeführten Verhaltensweisen bzw. Tatbestände sind als Erschleichen von Leistungen bzw. Betrug, auch im Falle eines Versuches, nach den vorstehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches strafbar. Die MBH erstattet in solchen Fällen, unabhängig von zivilrechtlichen Ansprüchen sowie eines Anspruchs und einer etwaigen Erfüllung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen, Strafanzeige, auch in Fällen eines bloßen Versuchs bzw. der Beihilfe.

6.4. Nach Gesetz und Rechtsprechung begründet auch ein nur einmaliger Tatbestand nach Ziffer 6.2., unabhängig ob vollendet oder als Versuch, grundsätzlich einen Anspruch der MBH und / oder deren Leistungserbringer auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Handelnden und eventuellen Mittätern oder Beihilfepersonen. Diesen Unterlassungsanspruch machen die Vorgenannten regelmäßig mit anwaltlicher Vertretung, deren Kosten diese Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen haben, außergerichtlich und gerichtlich geltend.

6.5. Tatbestände nach 6.2., unabhängig ob vollendet oder als Versuch, berechtigen die MBH und deren Leistungserbringer dazu, unbefristete Nutzungs-, Haus- und Betretungsverbote gegenüber dem Handelnden, Mittätern und Beihilfepersonen auszusprechen.

6.6. Falsche Angaben zu Person und Wohnsitz

---

§ 169 StGB Personenstandsfälschung

(1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern **oder zur Feststellung des Personenstands der zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt,** wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar

6.7. Falsche Angaben nach Ziffer 3.5. und 3.6. des am Erwerb von BHPB Interessierten sind demnach, neben den Straftatbeständen nach Ziffer 6.3., strafbar.

B. Regelungen

6.8. Die nachfolgenden Regelungen sowie das Unterlassen von Handlungsweisen nach Ziffer 6.2. sind als vertragliche Hauptpflichten des Passinhabers, Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und Inhalt des Nutzungsvertrages.

6.9. Der Passinhaber ist verpflichtet, die ihm zum Nachweis seiner Leistungsberechtigung übermittelten Unterlagen, insbesondere QR-Codes und/oder andere Unterlagen mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Ist der Passinhaber dazu, bzw. im Ausnahmefall durch einen anderen objektiv geeigneten Nachweis, nicht in der Lage, kann die **MBH BHPB** sperren, bzw. die Leistungserbringer die Leistungserbringung bis zum entsprechenden Nachweis verweigern. Leistungsausfälle bzw. Leistungskürzungen, die sich aus einem solchen Vorgang ergeben, gehen zulasten des Passinhabers, soweit hierfür nicht die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen der MBH oder ihrer Leistungserbringer ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

6.10. Unabhängig von der Verpflichtung nach Ziffer 5.1. und 5.2. ist der Passinhaber gegenüber den Leistungserbringern bzw. Ihren Mitarbeitern und/oder der **MBH** verpflichtet, auf Verlangen seine persönliche Leistungsberechtigung durch Vorlage gültiger Lichtbildausweise nachzuweisen.

6.11. Die entsprechende Verpflichtung besteht bei Verlangen vor der Inanspruchnahme jeder einzelnen Leistungen sowie während und nach Beendigung der Inanspruchnahme von Leistungen entsprechend.

6.12. Die Mitarbeiter der **MBH** sowie gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter der Leistungserbringer der **MBH** sind bevollmächtigt (§ 167 Abs. 1 BGB), rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und namens der **MBH** bzw. den jeweiligen Leistungserbringer, insbesondere Auskunftsverlangen, Kontrollen, Abmahnungen und Kündigungen vorzunehmen sowie verbindliche Anweisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Sicherheit des Passinhabers, von dritten Personen und den Einrichtungen der Leistungserbringer erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Benutzungsregelungen, Sicherheitsvorschriften und Gebrauchsanweisungen.

6.13. Erwiesene Verhaltensweisen nach Ziffer 6.2. sowie der objektiv begründete Verdacht solcher Verhaltensweisen berechtigen die **MBH BHPB** sofort zu sperren und die weitere Inanspruchnahme von Leistungen einzustellen bzw. zu verweigern. Sie berechtigen außerdem, die außerordentliche befristete oder unbefristete Kündigung des Nutzungsvertrages auszusprechen.

6.14. Erweisen sich im Verdachtsfalle eine Sperrung, eine Leistungsverweigerung bzw. eine Kündigung als sachlich oder rechtlich unbegründet, ohne dass der Passinhaber das Auftreten der Verdachtsmomente zu vertreten hat, ersetzt die **MBH** unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Leistungen die nachgewiesenen hierdurch entstandenen Aufwendungen des Passinhabers.

6.15. Bei Vorliegen von Verhaltensweisen nach Ziffer 6.2. sind die MBH und die Leistungserbringer berechtigt, die nachfolgenden Ansprüche geltend zu machen, wobei die **MBH** entsprechen der Ansprüche der Leistungserbringer im eigenen Namen geltend machen kann:

a) Für vom Passinhabers bereits in Anspruch genommenen Leistungen ist der aktuelle Marktpreis der Leistungen bzw. die Differenz zwischen den gesamten Marktpreisen aller bereits in Anspruch genommenen Leistungen und dem Preis von **BHPB** zu erstatten.

b) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sind der **MBH** bzw. dem Leistungserbringer die Kosten der Aufklärung und der Bearbeitung der Tatbestände nach Ziffer 6.2., insbesondere auch nachgewiesene Personalkosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Kosten von Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, insbesondere durch Anwaltskosten, welche der **MBH** bzw. dem Leistungserbringer entstehen.

c) Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.

6.16. Für gesetz- oder vertragswidrige Verhaltensweisen des Passinhabers gilt:

a) Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass Verhaltensweisen des Passinhabers im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen gegen vertragliche Vereinbarungen über Art, Umfang, Leistungsberechtigung und Häufigkeit der Inanspruchnahme verstoßen, insoweit jedoch strafrechtliche Tatbestände nicht erfüllen.

b) Die Regelungen in Ziffer 6.8. bis 6.12. bleiben unberührt.

c) Die **MBH** bzw. die Leistungserbringer sind auch in solchen Fällen zu den Maßnahmen nach Ziffer 6.13. berechtigt, wobei diesen Maßnahmen insoweit **eine Abmahnung des Passinhabers vorauszugehen hat**, falls nicht der Vertrags- oder Gesetzesverstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass die Durchführung dieser Maßnahmen ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

d) Die Regelungen in Ziffer 6.13. gelten entsprechend, soweit der Passinhaber trotz Abmahnung entsprechende Verhaltensweisen fortsetzen oder eine Abmahnung nach c) nicht erforderlich war.

Fassung vom 05.11.2025. Diese Nutzungsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. ©Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR, München-Stuttgart, 2024-2025

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES ALLGÄU-WALSER-PASS FÜR GÄSTE UND ZWEITWOHNUNGSBESITZER

1. Rechtsgrundlagen; Beteiligte

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln, soweit mit dem Gast rechtswirksam vereinbart, die Nutzung des Allgäu-Walser-Passes, nachfolgend **„AWP"** abgekürzt.
1.2. Nachstehend bezeichnen die Begriffe
a) „Passinhaber": alle **Beherbergungsgäste und Zweitwohnungsbesitzer** in teilnehmenden Gemeinden (in Gemeinden, die Kurbeitrag erheben, jedoch nur soweit diese nach den dortigen Bestimmungen kurbeitragspflichtig sind) als berechtigte Karteninhaber
b) „Gemeinde": Die am Vertriebssystem des Allgäu-Walser-Passes beteiligten Gemeinden
c) „Angebote": Die Besuchs-, Besichtigungs-, Vorteils-, Ermäßigungs- und Benutzungsleistungen, die auf den **AWP** aufgebucht werden und die sonstigen in der Beschreibung des **AWP** bzw. den ergänzenden Informationen aufgeführten Leistungen und Angebote
d) „Leistungserbringer": Diejenigen Unternehmen, Selbstständige, Institutionen, Gemeinden und sonstigen Betreiber, welche die Leistungen der ausgeschriebenen Angebote im Rahmen des **AWP** erbringen
1.3. Die Allgäu-Walser-Service GmbH, nachstehend „AWS" abgekürzt, ist als Diensteanbieter nach § 2 Telemediengesetz Betreiber der Internetplattform des **AWP**. Die **AWS** verschafft als Diensteanbieter auf gesetzlicher Grundlage über den **AWP** den technischen Zugang zu den Angeboten nach Ziff. 1.2. c). Sie ist nicht Vermittler der Angebote und schließt keine Verträge über die tatsächliche Nutzung der Angebote im eigenen Namen oder namens oder in Vertretung der Leistungserbringer mit den Gästen ab. Die Stellung der **AWS** als Leistungserbringer und Reiseveranstalter des VIEL PASS nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 7. bleibt hiervon unberührt.
1.4. Die Angebote nach Ziff. 1.2. c), welche vom Gast in Anspruch genommen werden können, sind **keine vertraglichen Leistungen der Gemeinden** und **nicht** Bestandteil der Kurleistungen derjenigen Gemeinden, welche Kurbeiträge erheben und für die der Gast den Kurbeitrag entrichtet.
1.5. Die Gastgeber der teilnehmenden Gemeinden sind in Bezug auf die Ziff. 1.2. c) beschriebenen Angebote, weder Reiseveranstalter, noch Leistungserbringer verbundener Reiseleistungen, noch Vermittler einzelner Reiseleistungen. Sie sind gegenüber dem Gast lediglich technische Kontaktstelle zur Aktivierung des **AWP** für den Gast im Zuge der Buchung von dessen Unterkunft beim Gastgeber.

2. Rechtsverhältnis zu den Leistungserbringern

2.1. Mit der Bestellung/Reservierung der Angebote, soweit eine solche erfolgt, andernfalls mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der in Ziff. 1.2. c) bezeichneten Angebote kommt zwischen dem Passinhaber und dem Leistungserbringer ein Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnis zustande.
2.2. Die Leistungserbringer erbringen die für die Programme des **AWP** ausgeschriebenen Angebote nach Maßgabe ihrer allgemeinen geschäftlichen Verhältnisse in Bezug auf Art und Umfang der Leistungen, Örtlichkeiten, Geschäftszeiten, persönliche und sachliche Voraussetzungen des Passinhabers für die Inanspruchnahme (Siehe hierzu Ziff. 5.1.) und sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände.
2.3. Soweit rechtswirksam vereinbart oder allgemeingültig gelten für das Nutzungsverhältnis zwischen Passinhaber und Leistungserbringer die Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers.

3. Aktivierung des AWP; Nutzungsberechtigung; Nutzungsbedingungen; Nutzungsdauer

3.1. Die Nutzungsberechtigung des **AWP** wird – nur nach der hierfür zwingend erforderlichen Zustimmung des Gastes zur Geltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen – durch Freischaltung eines QR-Codes in elektronischer Form hergestellt. Soweit die Aktivierung und Nutzung des **AWP** bei nicht-elektronischer Nutzung durch Übergabe eines Blattes mit dem QR-Code erfolgt, hat der Passinhaber die Nutzungsbedingungen für sich und die von ihm vertretenen Personen durch schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Meldeschein anzuerkennen.
3.2. Der Passinhaber hat bei sämtlichen Angeboten des **AWP** vor Beginn der Nutzung die Nutzungsberechtigung durch Präsentation des QR-Codes mittels eines elektronischen Endgeräts (Mobilfunktelefon, Tablet) oder in ausgedruckter Form unaufgefordert nachzuweisen. Seine Identität und die der ihn begleitenden nutzungsberechtigten Personen hat der Passinhaber auf Verlangen durch Ausweispapiere mit Foto nachzuweisen.
3.3. Dem Passinhaber ist es, auch soweit er selbst Inhaber eines **AWP** ist, nicht gestattet, den **AWP** bzw. den elektronischen oder ausgedruckten QR-Code anderer Gäste zu nutzen, auch nicht, soweit es sich um Familienangehörige, Ehegatten, Partner oder Mitreisende handelt.
3.4. Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf ständig wechselnde Gäste des Gastgebers sowie Zweitwohnungsbesitzer. Nicht nutzungsberechtigt sind daher insbesondere, mit der Folge, dass für diese Personen kein **AWP** bzw. kein QR-Code elektronisch oder als Ausdruck zur Verfügung gestellt bzw. genutzt werden darf:
a) Privatvermieter, Pächter, Eigentümer oder in sonstiger Weise Verfügungsberechtigte von Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie deren Ehegatten, Kinder und Verwandte, und zwar auch dann nicht, wenn sich diese tatsächlich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten,
b) Inhaber, Gesellschafter oder Geschäftsleitungspersonen (als gesetzliches Organ oder faktisch) von gewerblichen Beherbergungsbetrieben, **Mitarbeiter (Angestellte, Freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten) von Gastgebern jeder Art** (gewerblich und privat) sowie die Angehörigen solcher Personen,
c) Inhaber, Geschäftsführungspersonen, Gesellschafter und Mitarbeiter von Agenturen, die als gewerbliche Unternehmen oder als Selbstständige Unterkünfte im Auftrag der Eigentümer/Vermieter bzw. Inhaber im eigenen Namen vermieten oder als Vermittler vermarkten.
3.5. Die Regelungen in Ziff. 3.4. gelten auch für von Passinhabern nicht genutzte **AWP** bzw. QR-Codes, und zwar unabhängig davon, ob diese vom nicht nutzungswilligen Passinhaber entgeltlich und/oder unentgeltlich überlassen wurden oder ohne dessen Zustimmung und/oder Kenntnis in den Besitz eines Dritten gelangt sind.
3.6. Die Nutzungsberechtigung ist für Zweitwohnungsbesitzer auf den in der teilnehmenden Gemeinde jeweils geltenden Nutzungszeitraum beschränkt.

4. Leistungen, Angebote; Änderung von Angeboten; Entgelte

4.1. Die Beschreibung der im Rahmen der Programme des **AWP** aufbuchbaren Angebote ergibt sich aus den jeweiligen aktuellen Informationen der Kurverwaltungen und Tourismusstellen der Gemeinden. Anderweitige Beschreibungen sowie Auskünfte und Zusicherungen von anderer Seite als von den Gemeinden, insbesondere auch von Seiten der Gastgeber, haben keine Geltung.
4.2. Die Beschreibung der Angebote entsprechend der Regelung in Ziff. 1.2. c) stellt ausschließlich eine Beschreibung der aktuellen Ausgestaltung der Angebote in der momentanen Ausgestaltung dar. Sie sind keine Leistungsversprechen der Gemeinden, der Gastgeber, der **AWS** und der anderen beteiligten Stellen und begründen demnach keinen Leistungsanspruch des Gastes. Hiervon unberührt bleiben vertragliche Leistungsverpflichtungen und Entgeltpflichten von Angeboten, die außerhalb der kostenfreien Grundleistungen des **AWP** nach Ziff. 6. (Paketangebote) und Ziff. 7. (VIEL PASS) dieser Nutzungsbedingungen oder besonderen lokalen Angeboten auf den **AWP** als entgeltliche Leistungen aufgebucht werden.
4.3. Änderungen der kostenfreien Angebote des **AWP** nach Art, Zahl, Umfang, Dauer, Ablauf und sämtlichen Umständen der Inanspruchnahme, auch nach Aktivierung des **AWP**, nach Beginn des Aufenthalts des Gastes und während der Nutzungsdauer für die Zweitwohnungsbesitzer sind jederzeit möglich und zulässig.
4.4. Unbeschadet der Kurbeitragspflicht des Gastes (soweit von der Gemeinde ein Kurbeitrag erhoben wird und der Gast kurbeitragspflichtig ist) sind die Angebote des **AWP zuzahlungsfrei** und **nicht Bestandteil der Kurbeitragsleistungen**. Entgeltverpflichtungen des Passinhabers im Falle der Buchung von Paketangeboten nach Ziff. 6. und des VIEL PASS nach Ziff. 7. bleiben hiervon unberührt.

5. Obliegenheiten des Passinhaber

5.1. Es obliegt dem Passinhaber, sich vor Beginn der jeweiligen Nutzung bzw. einer eventuell erforderlichen Anmeldung/Reservierung und/oder der Anreise zum Leistungsort über die Voraussetzungen und Bedingungen der Inanspruchnahme der Leistung, insbesondere die Geschäftszeiten des Leistungserbringers, Witterungsbedingungen, erforderliche Ausrüstung und Kleidung sowie über eventuelle momentane Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle zu informieren.
5.2. Dem Passinhaber obliegt es, das elektronische Gerät mit dem QR-Code und die Nutzung des QR-Codes so zu sichern, dass nicht berechtigten Dritten eine Nutzung nicht möglich ist. Entsprechendes gilt im Falle der Nutzung des QR-Codes durch Papierausdruck für den entsprechenden Ausdruck.

6. Paketangebote

6.1. Mit dem **AWP** können nach dessen Aktivierung durch den Passinhaber selbst entgeltliche Angebote von Leistungspartnern (Paketangebote) als Programme auf den **AWP** zur Nutzung aufgebucht werden. Unbeschadet der Regelung in Ziff. 7. zum VIEL PASS handelt es sich bei diesen Angeboten durchgehend nicht um Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definition. Bei der Buchungsmöglichkeit solcher Paketangebote mit dem **AWP** handelt es sich insoweit ausschließlich um eine technische Funktionalität des **AWP**.
6.2. Die Gemeinden und die Gastgeber sind nicht Anbieter bzw. Leistungserbringer der Paketangebote nach Ziff. 6.1. und auch nicht Vermittler des Vertrages, der im Buchungsfall zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter zustande kommt.
6.3. Für den Leistungsumfang der Paketangebote gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passinhaber gültigen aktuellen Leistungsbeschreibungen. Soweit rechtswirksam vereinbart oder nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemeingültig gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter dessen Geschäftsbedingungen.
6.4. Die Vornahme der Buchungen der Paketangebote obliegt ausschließlich dem Passinhaber mit der Funktionalität des **AWP**. Gemeinden und Gastgeber werden im Falle einer auf Wunsch des Passinhabers erfolgenden technischen Buchungsvornahme ausschließlich als Hilfspersonen und nicht als Vermittler tätig. Sie sind zu Informationen über den Leistungsumfang der Paketangebote sowie zur Vornahme der Buchung für den Passinhaber nicht verpflichtet. Von Ihnen als Gefälligkeit erteilte Auskünfte sind für den Paketanbieter nicht verbindlich.

7. VIEL PASS

7.1. Mit dem **AWP** kann nach dessen Aktivierung der Passinhaber selbst das Angebot des VIEL PASS buchen. Es handelt sich insoweit ausschließlich um eine technische Funktionalität des **AWP**.
7.2. Die Gemeinden und die Gastgeber sind nicht Leistungserbringer des VIEL PASS und auch nicht Vermittler des Vertrages, der im Buchungsfall zwischen dem Passinhaber und der **AWS** als Leistungserbringer des VIEL PASS und Vertragspartner des Passinhabers im Buchungsfall zustande kommt.
7.3. Für den Leistungsumfang des VIEL PASS gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passinhaber gültige aktuelle Leistungsbeschreibung. Soweit rechtswirksam vereinbart gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Passinhaber und der **AWS** die „Reisebedingungen für den VIEL PASS".
7.4. Die Vornahme der Buchungen des VIEL PASS obliegt ausschließlich dem Gast selbst mit der Funktionalität des **AWP**. Gemeinden und Gastgeber werden im Falle einer auf Wunsch des Passinhabers erfolgenden technischen Buchungsvornahme ausschließlich als Hilfspersonen und nicht als Vermittler tätig. Sie sind zu Informationen über den Leistungsumfang des VIEL PASS sowie zur Vornahme der Buchung für den Passinhaber nicht verpflichtet. Von Ihnen als Gefälligkeit erteilte Auskünfte sind für die **AWS** nicht verbindlich.

8. Hinweis zur Verbraucherstreitbeilegung

Der Passinhaber wird im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hingewiesen, dass die **AWS**, die Gemeinden, die Gastgeber und die Leistungserbringer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die Vorgenannten verpflichtend würde, wird der Passinhaber hierüber in geeigneter Form informiert. Der Passinhaber wird für Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform https://ec.europa.eu/consumers/odr/ hingewiesen.

9. Betrügerische Leistungserschleichung und gesetzwidrige oder vertragswidrige Nutzung der Leistungen

A. Hinweise

9.1 Die nachfolgenden Hinweise und Regelungen betreffen betrügerische Leistungserschleichungen, sowie eine gesetzwidrige oder vertragswidrige Inanspruchnahme der Leistungen des **AWP**.

9.2 Betrügerische Leistungserschleichungen im Sinne dieser Hinweise und der Regelungen unter B. sind insbesondere und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

a) eine Nutzung, die von anderen Personen als von Inhabern bzw. vertraglich Leistungsberechtigten des **AWP** ermöglicht, vorgenommen oder geduldet wird

b) den elektronisch übergebenen QR-Code oder andersartige Vertragsunterlagen bzw. Berechtigungsausweise in irgendeiner Form zu ergänzen, zu ändern oder zu kopieren, weiterzugeben, zu vervielfältigen

c) vertraglich nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigten dritten Personen (insoweit auch Familienangehörigen, Partnern oder sonstigen Dritten) die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn der Inhaber des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen nicht beabsichtigt, diese allgemein oder im Einzelfall selbst zu nutzen,

d) QR-Codes bzw. Vertragsunterlagen des **AWP** anderer Personen zu nutzen, und zwar auch dann, wenn diese selbst nicht beabsichtigten, ihren QR-Code allgemein oder im Einzelfall zu nutzen,

e) im Rahmen der Nutzung des QR-Codes bzw. der Vertragsunterlagen Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, welche zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung des Inhabers des **AWP** oder dritter Personen führen können, insoweit insbesondere eine Weiterreichung (Zurückreichung) des elektronischen Geräts bzw. des Ausdrucks nach Passieren einer Kontrolleinrichtung,

f) unwahre Angaben über angeblich versehentlich gelöschte oder angeblich anderweitig nicht mehr nutzbare elektronische QR-Codes oder eines angeblich abhandengekommenen oder zerstörten Papierausdrucks um eine Ersatzausstellung zu erlangen.

9.3 Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar

Die Leistungen des VIEL PASS sind „Veranstaltungen und Einrichtungen" im Sinne dieser Vorschrift.

---

§ 263 StGB Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

9.4 Die in Ziff. 9.2 aufgeführten Verhaltensweisen bzw. Tatbestände sind als Erschleichen von Leistungen bzw. Betrug, auch im Falle eines Versuches, nach den vorstehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches strafbar. Die AWS erstattet in solchen Fällen, unabhängig von zivilrechtlichen Ansprüchen sowie eines Anspruchs und einer etwaigen Erfüllung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen, Strafanzeige, auch in Fällen eines bloßen Versuchs bzw. der Beihilfe.

9.5 Nach Gesetz und Rechtsprechung begründet auch ein nur einmaliger Tatbestand nach Ziff. 9.2, unabhängig ob vollendet oder als Versuch, grundsätzlich einen Anspruch der AWS und / oder deren Leistungserbringer auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Handelnden und eventuellen Mittätern oder Beihilfepersonen. Diesen Unterlassungsanspruch machen die Vorgenannten regelmäßig mit anwaltlicher Vertretung, deren Kosten diese Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen haben, außergerichtlich und gerichtlich geltend.

Tatbestände nach 9.2., unabhängig ob vollendet oder als Versuch, berechtigen die AWS und deren Leistungserbringer dazu, unbefristete Nutzungs-, Haus- und Betretungsverbote gegenüber dem Handelnden, Mittätern und Beihilfepersonen auszusprechen.

B. Regelungen

9.6 Die nachfolgenden Regelungen sowie das Unterlassen von Handlungsweisen nach Ziff. 9.2 sind als vertragliche Hauptpflichten des Passinhabers, Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und Inhalt des Nutzungsvertrages.

9.7 Der Passinhaber ist verpflichtet, die ihm zum Nachweis seiner Leistungsberechtigung übermittelten Unterlagen, insbesondere QR-Codes und/oder andere Unterlagen mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Ist der Passinhaber dazu, bzw. im Ausnahmefall durch einen anderen objektiv geeigneten Nachweis, nicht in der Lage, kann die AWS den **AWP** sperren, bzw. die Leistungserbringer die Leistungserbringung bis zum entsprechenden Nachweis verweigern. Leistungsausfälle bzw. Leistungskürzungen, die sich aus einem solchen Vorgang ergeben, gehen zulasten des Passinhabers, soweit hierfür nicht die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen der AWS oder ihrer Leistungserbringer ursächlich oder mitursächlich geworden ist.

9.8 Unabhängig von der Verpflichtung nach Ziff. 9.8 ist der Passinhaber gegenüber den Leistungserbringern bzw. Ihren Mitarbeitern und/oder der AWS verpflichtet, auf Verlangen seine persönliche Leistungsberechtigung bzw. leistungsberechtigter Dritter durch Vorlage gültiger Lichtbildausweise nachzuweisen.

9.9 Die entsprechende Verpflichtung besteht bei Verlangen vor der Inanspruchnahme jeder einzelnen Leistungen sowie während und nach Beendigung der Inanspruchnahme von Leistungen. Die Regelungen in Ziff. 9.8 gelten bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsprechend.

9.10 Die Mitarbeiter der AWS sowie gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter der Leistungserbringer der AWS sind bevollmächtigt (§ 167 Abs. 1 BGB), rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und namens der AWS bzw. den jeweiligen Leistungserbringer, insbesondere Auskunftsverlangen, Kontrollen, Abmahnungen und Kündigungen vorzunehmen sowie verbindliche Anweisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung einer vertragsgemäßen Leistungserbringung und zur Sicherheit des Passinhabers, von dritten Personen und den Einrichtungen der Leistungserbringer erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Benutzungsregelungen, Sicherheitsvorschriften und Gebrauchsanweisungen.

9.11 Erwiesene Verhaltensweisen nach Ziff. 9.2 sowie der objektiv begründete Verdacht solcher Verhaltensweisen berechtigen die AWS, entsprechend der Bevollmächtigung nach Ziff. 9.10 den **AWP** sofort zu sperren und die weitere Inanspruchnahme von Leistungen einzustellen bzw. zu verweigern. Sie berechtigen außerdem, die außerordentliche befristete oder unbefristete Kündigung des Nutzungsvertrages auszusprechen.

9.12 Erweisen sich im Verdachtsfalle eine Sperrung, eine Leistungsverweigerung bzw. eine Kündigung als sachlich oder rechtlich unbegründet ohne dass der Passinhaber das Auftreten der Verdachtsmomente zu vertreten hat, ersetzt die AWS unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Leistungen den Kaufpreis für den **AWP** und die nachgewiesenen hierdurch entstandenen Aufwendungen des Passinhabers.

9.13 Bei Vorliegen von Verhaltensweisen nach Ziff. 9.2 sind die AWS und die Leistungserbringer berechtigt, die nachfolgenden Ansprüche geltend zu machen, wobei die AWS entsprechen der Ansprüche der Leistungserbringer im eigenen Namen geltend machen kann:

g) Für vom Passinhabers oder vertraglich Leistungsberechtigten Personen bereits in Anspruch genommenen Leistungen ist der aktuelle Marktpreis der Leistungen bzw. die Differenz zwischen den gesamten Marktpreisen aller bereits in Anspruch genommenen Leistungen und dem Preis des **AWP** zu erstatten.

h) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sind der AWS bzw. dem Leistungserbringer die Kosten der Aufklärung und der Bearbeitung der Tatbestände nach Ziff. 9.2, insbesondere auch nachgewiesene Personalkosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Kosten von Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, insbesondere durch Anwaltskosten, welche der AWS bzw. dem Leistungserbringer entstehen.

i) Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.14 Für gesetz- oder vertragswidrige Verhaltensweisen des Passinhabers bzw. Dritter Leistungsberechtigter gilt:

j) Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Fall, dass Verhaltensweisen des Passinhabers im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leistungen gegen vertragliche Vereinbarungen über Art, Umfang, Leistungsberechtigung und Häufigkeit der Inanspruchnahme verstoßen, insoweit jedoch strafrechtliche Tatbestände nicht erfüllen.

k) Die Regelungen in Ziff. 9.8 bis 9.10 bleiben unberührt.

l) Die AWS bzw. die Leistungserbringer sind auch in solchen Fällen zu den Maßnahmen nach Ziff. 9.10 berechtigt, wobei diesen Maßnahmen insoweit eine Abmahnung des Passinhabers vorauszugehen hat, falls nicht der Vertrags- oder Gesetzesverstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass die Durchführung dieser Maßnahmen ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

m) Die Regelungen in Ziff. 9.13 gelten entsprechend, soweit der Passinhaber oder seine anderen Leistungsberechtigten trotz Abmahnung entsprechende Verhaltensweisen fortsetzen oder eine Abmahnung nach c) nicht erforderlich war.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR; 2025
